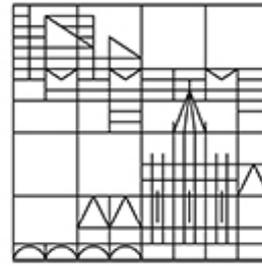


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 23/2014

**Satzung zur Dritten Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„Public Administration and European
Governance“**

Vom 25. April 2014

Satzung zur Dritten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Public Administration and European Governance“

vom 25. April 2014

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Februar 2014 die nachfolgende Satzung zur Dritten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Public Administration and European Governance“ in der Fassung vom 6. Juli 2010 (Amtl. Bkm. 31/2010), zuletzt geändert am 9. April 2013 (Amtl. Bkm. 38/2013), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 25. April 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Public Administration and European Governance“ in der Fassung vom 6. Juli 2010 (Amtl. Bkm. 31/2010), zuletzt geändert am 9. April 2013 (Amtl. Bkm. 38/2013), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von § 17 erhält folgende Fassung:
„§ 17 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung“
- b) Die Überschrift von § 18 erhält folgende Fassung:
„§ 18 Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitenden Prüfungsleistungen)“
- c) Die Überschrift von § 19 erhält folgende Fassung:
„§ 19 Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)“
- d) Die Anlagen werden gestrichen.

2. In § 4 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Masterstudiengang Public Administration and European Governance ist ein Double Degree Studiengang, bei dem Studierende im ersten Studienjahr am Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz und im zweiten Studienjahr am Institut d'Etudes Politiques de Grenoble (im Folgenden IEP Grenoble) studieren und sowohl von der Universität Konstanz als auch vom IEP Grenoble einen Masterabschluss erhalten. (...)“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und Absatz 2 wird nach der Abkürzung „IEP“ jeweils das Wort „Grenoble“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

4. In § 7 wird in den Absätzen 2 und 4 nach der Abkürzung „IEP“ jeweils das Wort „Grenoble“ eingefügt.
5. In § 10 Absatz 1 wird nach der Abkürzung „IEP“ das Wort „Grenoble“ eingefügt.
6. In § 11 Absatz 9 wird nach der Abkürzung „IEP“ jeweils das Wort „Grenoble“ eingefügt.
7. In § 12 wird nach der Abkürzung „IEP“ jeweils das Wort „Grenoble“ eingefügt.
8. In § 13 Absatz 6 wird nach der Abkürzung „IEP“ jeweils das Wort „Grenoble“ eingefügt.
9. In § 16 erhält in Satz 2 der 2. Halbsatz folgende Fassung: „Teil II umfasst als Modul 5 die Abschlussprüfung gemäß § 19.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 17 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung“
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 18 Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)“
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Master-Prüfung“ ersetzt und nach der Abkürzung „IEP“ wird das Wort „Grenoble“ eingefügt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 19 Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Master-Prüfung“ dem Wort „Abschlussprüfung“ vorangestellt, das in Klammern gesetzt wird.
 - c) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils nach der Abkürzung „IEP“ das Wort „Grenoble“ eingefügt.

d) In Absatz 3 e) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(e) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie zweimal in digitaler Form bei einer vom IEP Grenoble benannten Stelle einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim IEP Grenoble.(...)“

e) Nach Absatz 3h) wird folgender neuer Absatz 3i) angefügt:

„(i) Bei Abschluss des Studienjahres und der Masterarbeit sind dem Prüfungsausschuss neben dem ausgefüllten Anerkennungsbogen das vollständige Notentranskript der Partnerhochschule, eine digitale Kopie der Masterarbeit sowie die ausgefüllte Selbständigkeitserklärung (Formular der Universität Konstanz) beizufügen.“

13. In § 20 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) In die Gesamtnote, die gemäß § 13 gebildet wird, gehen folgende Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

- Teil I der Master-Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 mit 70 %
- Teil II der Master-Prüfung gemäß § 19 mit 30 %“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Urkunde und Zeugnis werden in englischer Sprache erstellt. Eine deutsche Übersetzung erfolgt nur auf Antrag. In der englischen Fassung wird die Bezeichnung „Master of Arts in Public Administration and European Governance“ verwendet.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „in deutscher und in englischer Sprache“ gestrichen.

15. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können, innerhalb eines Moduls, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden.

(2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung pro Modul ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Eine Masterarbeit, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden sind.“

16. In § 27 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen vom 25. April 2014 treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft.“

17. Die Anlagen werden gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Konstanz, 25. April 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor –